

## Fürstentum Liechtenstein



Aufgrund eines Versehens der Druckerei enthielten die gestern publizierten amtlichen Kundmachungen verschiedene falsche Angaben. Nachstehend werden deshalb diese Kundmachungen nochmals in der richtigen und von der Regierung so beschlossenen Fassung publiziert.

### ■ Amtliche Kundmachung

#### Festsetzung der Landtagswahl 2001

Die Fürstliche Regierung setzt hiermit die Landtagswahl 2001 auf

**Sonntag, 11. Februar 2001, 10.00 bis 12.00 Uhr,**

mit Gelegenheit zur Stimmabgabe am

**Freitag, 9. Februar 2001, 17.00 bzw. 18.00 bis 20.00 Uhr**

in den von den Gemeinden zu bestimmenden Wahllokalen fest.

#### Stimpfpflicht, Entschuldigungsgründe

- Die Teilnahme an der Wahl ist Bürgerpflicht.
- Entschuldigungsgründe wegen Nicht-Teilnahme an der Wahl sind:
  - Landesabwesenheit;
  - Krankheit oder Gebrechlichkeit;
  - schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie.

Die Entschuldigungsgründe sind spätestens vier Tage nach der Wahl beim Gemeindevorsteher schriftlich oder mündlich anzubringen.

#### Stimmregister und Stimmkarte

Zur Teilnahme an der Wahl ist nur berechtigt, wer rechtskräftig im Stimmregister eingetragen ist. Die Ausübung des Stimmrechtes ist nur möglich gegen Abgabe der von der Gemeindevorsteherung ausgestellten und für diese Wahl gekennzeichneten Stimmkarte.

Im Stimmregister nicht aufgeführte Personen dürfen von der Wahlkommission zur Stimmabgabe zugelassen werden, wenn sich herausstellt, dass die betreffende Person offensichtlich nur aus Versehen nicht ins Register aufgenommen worden ist. Gegen einen ablehnenden Entscheid der Kommission ist kein Rechtsmittel zulässig.

#### Stimmzettel

Zur Vornahme der Wahl dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese tragen zur Kennzeichnung die Bezeichnung «Amtlicher Stimmzettel» und den Amtsstempel und haben die Kandidaten in der von den einzelnen Wählergruppen eingereichten Reihenfolge mit genügender Berufs- und Adressangabe zu enthalten. An den Kopf des Stimmzettels ist der Name der betreffenden Wählergruppe zu setzen. Nicht amtlich vorgedruckte Stimmzettel sind ungültig.

In den Wahlzellen sind für jede Wahlliste genügend amtliche Stimmzettel aufzulegen.

#### Wahlvorgang

Der Stimmberichtigte hat beim Betreten des Wahllokals und noch vor Eintritt in die Wahlzelle seine Stimmkarte der Wahlkommission vorzulegen, worauf er ein Stimmkuvert ausgehändigt erhält.

Mit dem Stimmkuvert hat sich der Stimmberichtigte in die Wahlzelle zu begeben. Die Stimmkarte ist hernach der Kommission abzugeben und der im Stimmkuvert eingelegte amtliche Stimmzettel in die Urne zu legen. Nicht in einem Kuvert eingelegte Stimmzettel sind zurückzuweisen.

Wegen körperlicher Gebrechen behinderte Wähler können mit Bewilligung der Wahlkommission eine Vertrauensperson zur Mithilfe in die Wahlzelle mitnehmen.

Dem Wähler ist gestattet, am amtlichen Stimmzettel Streichungen oder Änderungen vorzunehmen, aber nur unter den in den Artikeln 51 bis 53 des Volksrechtesgesetzes enthaltenen Einschränkungen.

Die Stimme kann nur für solche Kandidaten abgegeben werden, welche auf einem gültigen Wahlvorschlag (Wahlliste) stehen.

#### Strafbestimmungen

*Strafgesetzbuch, LGBl. 1988 Nr. 37*

##### § 261 Geltungsbereich

1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen in öffentlichen Angelegenheiten.

2) Einer Wahl oder Abstimmung steht das Unterschreiben eines Wahlvorschlags oder das Verfahren bei Referendum, Initiative, Landtagseinberufung oder Landtagsauflösung gleich.

##### § 262 Wahlbehinderung

1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt oder hindert, überhaupt oder in einem bestimmten Sinn zu wählen oder zu stimmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, unter den Voraussetzungen des § 106 jedoch mit den dort bezeichneten Strafen zu bestrafen.

2) Wer einen anderen auf andere Weise als durch Nötigung an der Ausübung seines Wahl- oder Stimmrechtes hindert, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

##### § 263 Täuschung bei einer Wahl oder Abstimmung

1) Wer durch Täuschung über Tatsachen bewirkt oder zu bewirken versucht, dass ein anderer bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen eine ungültige Stimme abgibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer durch Täuschung über einen die Durchführung der Wahl oder Abstimmung betreffenden Umstand bewirkt oder zu bewirken versucht, dass ein anderer die Stimmabgabe unterlässt.

##### § 264 Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl oder Abstimmung

1) Wer öffentlich eine falsche Nachricht über einen Umstand, der geeignet ist, Wahl- oder Stimmberichtigte von der Stimmabgabe abzuhalten oder zur Ausübung des Wahl- oder Stimmrechtes in einem bestimmten Sinn zu veranlassen, zu einer Zeit verbreitet, da eine Gegenäusserung nicht mehr wirksam verbreitet werden kann, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wer sich dabei einer falschen oder verfälschten Urkunde bedient, um die falsche Nachricht glaubwürdig erscheinen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

## Amtliche Kundmachungen

#### § 265

##### Bestechung bei einer Wahl oder Abstimmung

1) Wer einem Wahl- oder Stimmberichtigten ein Entgelt anbietet, verspricht oder gewährt, damit er in einem bestimmten Sinn oder damit er nicht oder nicht in einem bestimmten Sinn wähle oder stimme, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

2) Ebenso ist ein Wahl- oder Stimmberichtigter zu bestrafen, der dafür, dass er in einem bestimmten Sinn, oder dafür, dass er nicht oder nicht in einem bestimmten Sinn wähle oder stimme, ein Entgelt fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

#### § 266

##### Fälschung bei einer Wahl oder Abstimmung

1) Wer, ohne wahl- oder stimmberichtig zu sein oder sonst unzulässigerweise wählt oder stimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wer das Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung fälscht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

#### § 267

##### Verhinderung einer Wahl oder Abstimmung

Wer mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung eine Wahl, eine Abstimmung oder die Feststellung oder Verkündung ihrer Ergebnisse verhindert oder absichtlich stört, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

#### § 268

##### Verletzung des Wahl- oder Abstimmungsgeheimnisses

Wer einer dem Schutz des Wahl- oder Abstimmungsgeheimnisses dienenden Vorschrift in der Absicht zuwiderhandelt, sich oder einem anderen Kenntnis davon zu verschaffen, wie jemand gewählt oder gestimmt hat, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

*Volksrechtesgesetz, LGBl. 1973 Nr. 50  
Art. 90 Abs. 2*

2) Wer unentschuldigt oder ohne gesetzlichen Grund einer Wahl oder Abstimmung fernbleibt, kann vom Gemeindevorsteher mit einer Ordnungsbusse bis zu 20 Franken belegt werden.

Vaduz, 14. November 2000  
RA 0/2908-1012

gez. Dr. Mario Frick  
Regierungschef

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

1145 400

### ■ Amtliche Kundmachung

#### Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landtagswahl 2001

Im Sinne von Art. 36 des Volksrechtesgesetzes fordert die Regierung auf, für die am 9./11. Februar 2001 stattfindende Landtagswahl Wahlvorschläge für die beiden Wahlkreise einzureichen. Dabei sind insbesondere nachstehende Vorschriften zu beachten:

#### Frist, Form und Inhalt

Die Einreichung der Wahlvorschläge hat binnen vierzehn Tagen, d. h. bis spätestens **Mittwoch, 6. Dezember 2000, 17.00 Uhr**, schriftlich bei der Regierung zu erfolgen.

Jeder Wahlvorschlag muss von wenigstens 30 Stimmberichtigten des Wahlkreises eigenhändig unterschrieben und die Echtheit der Unterschrift von einem Gemeindevorsteher oder von einer Urkundsperson (Art. 81 RSO) amtlich beglaubigt werden.

Die Unterschrift muss so erfolgen, dass über die Person des Unterzeichners keine Zweifel bestehen können. Es sind daher nötigenfalls nähere Angaben über Wohnort, Strasse, Hausnummer, Beruf usw. beizufügen.

Wahlvorschläge mit weniger als 30 Unterschriften bleiben unberücksichtigt.

Ein Stimmberichtigter kann nur auf einem Wahlvorschlag unterzeichnen und ein Unterzeichner kann nach Einreichung des Wahlvorschlags seine Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

#### Bevollmächtigte

Wer in der Reihenfolge der Unterzeichner zuoberst steht, gilt mangels anderer ausdrücklicher Anordnung als der Bevollmächtigte der Wählergruppe. Im Falle der Verhinderung oder der Abwesenheit gehen diese Obliegenheiten an den nächstfolgenden Unterzeichner über usw.

Der Bevollmächtigte ist den Behörden gegenüber berechtigt, für die Wählergruppe alle im Volksrechtesgesetz vorgesehenen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

#### Einsichtnahme, Einsprache und Bereinigung

Die Wahlvorschläge sind bei der Regierung zur Einsicht für die Stimmberichtigten des Wahlkreises aufzulegen. Sie können in der Regierungskanzlei eingesehen werden.

Einsprachen gegen die Stimmberichtigung der Unterzeichner sind, samt den erforderlichen Belegen, bis spätestens zwei Tage nach Ablauf der Auflagefrist bei der Regierung schriftlich einzureichen.

Wenn aus den mit der Einsprache eingereichten Belegen mit Sicherheit hervorgeht oder wenn der Regierung sonstwie bekannt ist, dass ein oder mehrere Unterzeichner nicht stimmberichtig sind, oder wenn nachgewiesen wird, dass eine oder mehrere Unterschriften nicht echt sind, so hat die Regierung die Namen der betreffenden Unterzeichner zu streichen.

Ferner ist von Amtes wegen zu streichen die Unterschrift eines solchen Unterzeichners, der mehr als einen Wahlvorschlag unterschrieben hat oder im nämlichen Wahlvorschlag auch als Kandidat bezeichnet ist.

Bleiben infolge dieser Streichung nicht mehr als 30 Unterzeichnete übrig, so hat die Regierung den Bevollmächtigten der Wählergruppe einzuladen, die fehlenden Unterschriften innert zwei Tagen zu ersetzen.

Jeder neue Unterzeichnete hat die Echtheit seiner Unterschrift gemäss Vorschrift über die Echtheitsbestätigung beim ursprünglichen Wahlvorschlag bestätigen zu lassen, andernfalls der Wahlvorschlag mangels rechtzeitiger Erfüllung dieser Bedingungen als dahingefallen zu betrachten ist.

Wenn keine rechtzeitigen Einsprachen eingegangen oder diese von der Regierung als unbegründet abgewiesen worden sind oder wenn aufgetauchte Mängel bereinigt sind, so ist der Wahlvorschlag als gültig eingereicht zu behandeln ohne Rücksicht auf erst nach erfolgter Prüfung auftauchende Mängel. Diesbezügliche Entscheidungen der Regierung sind endgültig.